

#### Präambel

Kinder und Jugendliche sollen in Dinslaken die Chance erhalten, ihre Umgebung aktiv mitzugestalten. Dazu bietet ihnen das Kinder- und Jugendparlament die Möglichkeit, im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns, sich an den Planungen und Entscheidungen der Stadt Dinslaken zu beteiligen.

Aus diesen Gründen soll das Kinder- und Jugendparlament:

- für alle Dinslakener Kinder und Jugendliche sprechen und tätig werden,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- es durch transparente Arbeitsformen ermöglichen, dass jedes interessierte Kind und jede/r interessierte Jugendliche an der Willensbildung des Kinder- und Jugendparlamentes teilhaben kann.
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

## § 1 Ziele und Aufgaben

- Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erarbeiten selbstständig Empfehlungen, Anregungen und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation, für Dinslakener Kinder und Jugendlichen, beitragen.
- 2. Dazu sollen Wünsche und Anregung der Dinslakener Kinder und Jugendlichen, durch die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, angenommen und berücksichtigt werden.
- 3. Es können alle Themen, die für Kinder und Jugendliche von Belang sind behandelt werden. Beispielsweise:
  - Schule und Bildung
  - Freizeit und Sport
  - Verkehr und Umwelt
  - Integration und Inklusion
  - Partizipation
  - Kultur

Dinslakener Kinder und Jugendliche können Belange und Anliegen in jeglicher Form an das Kinderund Jugendparlament weitergeben (z.B. auf dem Postweg, per E-Mail, über Social-Media-Kanäle oder im Gespräch). In der nächsten Sitzung wird dann abgestimmt, ob die Belange und Anliegen in eine Empfehlung bzw. mehrere Empfehlungen umformuliert werden.

4. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in und die Fachausschüsse auszusprechen. Über sie kann nicht im Rat oder Fachausschuss abgestimmt werden, es sei denn, ein oder mehrere antragsberechtigte Mitglieder des Stadtrates / Fachausschusses nehmen sich der Empfehlung an und formulieren, auf Basis der Empfehlung, einen Antrag.

## § 2 Zusammensetzung

1. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament ist unter § 3 näher geregelt. Neben den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes können bestimmte Personen beratend zu den Sitzungen und Veranstaltungen eingeladen werden.

### Dazu gehören:

- der/die Bürgermeister/in (im Vertretungsfall eine von ihm/ihr benannte Person),
- der/die Leiter/in des Geschäftsbereiches "Jugend und Soziales",
- der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses (kurz: JHA),
- die von den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen benannten Jugendpat/innen, welche die vom Kinder- und Jugendparlament vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen,
- der/die zuständige Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes.
- 2. Wird keine Einladung ausgesprochen, ist die Anwesenheit nicht erforderlich.

### § 3 Mitgliedschaft

 Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus nichtgewählten Jugendparlamentariern. Interessierte Kinder und Jugendliche aus Dinslaken können frei mitarbeiten und Mitglied werden. Es gelten jedoch folgende Regelungen:

Ordentliche Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes:

- müssen ihren Wohnsitz in Dinslaken haben oder in Dinslaken eine Schule besuchen bzw.
   Ausbildung absolvieren;
- müssen mindestens die 5. Klasse besuchen;
- können bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ordentliches Mitglied bleiben;
- müssen ihre Mitgliedschaft aufgeben, sobald sie Mitglied des Stadtrates werden.
- 2. Als Mitglied gilt, wer in die Adressliste des zuständigen Betreuers bzw. Betreuerin des Kinder- und Jugendparlamentes aufgenommen wurde.
- 3. Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen k\u00f6nnen, entschuldigen sich beim zust\u00e4ndigen Betreuer bzw. bei der zust\u00e4ndigen Betreuerin des Kinder- und Jugendparlamentes. Bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen, kann das betroffene Mitglied aus dem Kinder- und Jugendparlament ausgeschlossen werden. \u00dcber einen Ausschluss sowie \u00fcber eine erneute Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dies gew\u00e4hrt die Beschlussf\u00e4higkeit des Kinder- und Jugendparlamentes.
- 4. Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollenden, steht es frei, die ordentlichen Mitglieder durch ihr Fachwissen weitere Jahre beratend zu unterstützen. § 3, Abs. 1 (Aufzählung 4) findet hier ebenfalls Anwendung.
- 5. Erfüllt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode die in § 3 Abs. 1 (Aufzählungen 1 und 3) aufgeführten Kriterien nicht mehr, steht es ihr/ihm frei, die Funktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu vollenden.

6. Kinder, die eine Dinslakener Grundschule (1.-4. Klasse) besuchen oder in Dinslaken wohnen, können (bis zum Übertritt in den fünften Jahrgang) Mitglied des Arbeitskreises Kinderparlament werden. So wird gewährleistet, dass auch die Interessen der jüngsten Mitbürger/innen Beachtung finden. Sie werden gezielt durch den/die zuständige Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes betreut.

### § 4 Vorstand

 Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes wählen im Rahmen einer Parlamentssitzung einen Vorstand. Dieser wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Protokollant/in
- kooptierten Vorstandsmitgliedern (siehe § 4, Abs. 2)
- dem/der zuständigen Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes (beratend)
- 2. Der Vorstand kann Mitglieder für bestimmte Aufgaben beratend in den Vorstand kooptieren. Dies können beispielsweise Mitglieder sein, welche das Kinder- und Jugendparlament in Gremien bzw. Ausschüssen vertreten.

# § 5 Wahlen und Abstimmungen / Beschlüsse

- Stimmberechtigt bei allen Beschlüssen zu Empfehlungen und Stellungnahmen, die in Parlamentssitzungen gefasst werden, sind alle anwesenden Kinder und Jugendliche, die die Vorrausetzungen nach § 3 Abs 1 (Aufzählung) erfüllen. Sie müssen kein ordentliches Mitglied sein. Ausgenommen sind die Vorstandswahlen des Kinder- und Jugendparlamentes.
- 2. Wahlen mit bis zu zwei Kandidaturen können offen durchgeführt werden. Ab drei Kandidaturen ist geheim zu wählen. Einem Antrag auf geheime Wahl ist in jedem Fall stattzugeben.
- 3. Bei Wahlen ist auf die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu achten. Eine Geschlechterquotierung erfolgt jedoch nicht.
- 4. In begründeten Fällen ist eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Funktionsträger/innen möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und zugleich alternative Personalvorschläge gemacht werden.
- 5. Gibt ein Vorstandsmitglied bzw. Funktionsträger/in sein/ihr Amt vor Ende der Wahlperiode ab, so ist zur nächsten Parlamentssitzung eine Ersatzwahl einzuberufen. Für die Übergangszeit kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.
- 6. Abstimmungen bzw. Beschlüsse können offen durchgeführt bzw. gefasst werden. Sie beinhalten die Fragen nach den Ja-Stimmen / Nein-Stimmen / Enthaltungen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung bzw. Beschlussfassung ist in jedem Fall stattzugeben.
- 7. Wiederwahlen sind zulässig.

### § 6 Arbeitskreise

Im Rahmen seiner Arbeit kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitskreise bilden, die zu bestimmten Themen, Projekten und Aktionen arbeiten.

### § 7 Sitzungen

- 1. Sitzungen sind öffentlich.
- 2. Das Kinder- und Jugendparlament tagt in der Regel vor den Sitzungsperioden des Stadtrates (4x jährlich). Diese Sitzungen werden Parlamentssitzungen genannt.
- 3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vor jeder Parlamentssitzung.
- 4. Die Einladungen und Tagesordnungen werden durch den Vorstand versandt. Dies kann digital (E-Mail, Informationsportal etc.) bzw. postalisch erfolgen.
- 5. Die Protokolle und Anwesenheitslisten werden für die Parlaments- und Vorstandssitzungen durch den/die Protokollant/in angefertigt, durch ihn/sie sowie dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben und dem Kinder- und Jugendparlament zugänglich gemacht.
- 6. Die Parlamentssitzung ist mit einer Mindestanzahl von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden führt während der Sitzung eine Rednerliste und unterstützt die Sitzungsleitung bei der Vergabe des Rederechtes.
- 8. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/sie erteilt das Rederecht und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- 9. Die Sitzungsleitung kann benannten Personen übertragen werden.
- 10. Politischen Vertretungen ist das Werben für ihre Person/Partei bzw. (Partei-)Meinung untersagt. Verstöße werden durch die Sitzungsleitung mit einem Ordnungsruf geahndet und ins Protokoll aufgenommen.
  - Bei zwei Ordnungsrufen (innerhalb einer Sitzung) entscheidet die Sitzungsleitung über den Ausschluss bzw. Entzug des Rederechtes des/der jeweiligen Redner/in.
- 11. Ein vom Kinder- und Jugendparlament benanntes Mitglied und/oder die betreuende Person, vertritt die Beschlüsse nach außen und trägt die Empfehlung dem/der Bürgermeister/in und ggf. den dafür zuständigen Fachausschüssen vor.
- 12. Der/die Vorsitzende ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (kurz: JHA). Er/Sie wird durch zwei vom Vorstand benannte Personen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung ist namentlich zu benennen.
- 13. Weitere Mitgliedschaften können durch den Stadtrat und seine Fachausschüsse angeregt werden. Die Vertretungen des Kinder- und Jugendparlamentes in Gremien und Ausschüssen werden in

Abstimmung mit dem Vorstand von der/dem Vorsitzenden benannt. Dabei ist zu beachten, dass städtische Ausschüsse lediglich mit Mitgliedern besetzt werden können, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Mitgliedschaft erfüllen.

### § 8 Betreuung

- Der/die Bürgermeister/in benennt eine/n Ansprechpartner/in für das Kinder- und Jugendparlament.
   Er/sie ist zuständige/r Betreuer/in und Bindeglied zum/zur Bürgermeister/in, zur Stadtverwaltung und dem Stadtrat.
- 2. Er/sie ist dazu angehalten, beratend mit den Kindern und Jugendlichen zusammenzuarbeiten, sie jedoch nicht in ihrer Willensbildung zu beeinflussen.
- 3. In Konfliktfällen vermittelt er/sie zwischen den Konfliktparteien und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung der Ämter.

## § 9 Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- 1. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf geändert werden. Es müssen aber mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- 2. Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung des Kinder- und Jugendparlamentes am 20.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.